

Artikel 23 DSGVO

(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den [Art. 12 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) und [Art. 34 DSGVO](#) sowie [Art. 5 DSGVO](#), insofern dessen Bestimmungen den in den [Art. 12 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die [öffentliche Sicherheit](#);
- d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#);
- e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
- f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;
- g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
- h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a, b, c, d, e und g genannten Zwecke verbunden sind;
- i) den Schutz der [betroffenen Person](#) oder der Rechte und Freiheiten anderer [Personen](#);
- j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

(2) Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten zumindest in Bezug auf

- a) die Zwecke der [Verarbeitung](#) oder die Verarbeitungskategorien,
- b) die Kategorien [personenbezogener Daten](#),
- c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,
- d) die [Garantien](#) gegen [Missbrauch](#) oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
- e) die Angaben zu dem [Verantwortlichen](#) oder den Kategorien von [Verantwortlichen](#),
- f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden [Garantien](#) unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der [Verarbeitung](#) oder der Verarbeitungskategorien,
- g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) und
- h) das Recht der [betroffenen Personen](#) auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 73](#); § [29 BDSG](#), § [32 BDSG](#), § [33 BDSG](#), § [34 BDSG](#), § [35 BDSG](#), § [36 BDSG](#), § [37 BDSG](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung